



STEUERTIPPS FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE

Ehrenamt und Steuern

Ehrenamt und Steuern

Inhalt

Vorwort.....	3
1. Unterliegen Einnahmen aus „ehrenamtlichen“ Tätigkeiten überhaupt der Einkommensteuer?	4
2. Wer erhält die „Übungsleiterpauschale“?.....	5
3. Wer erhält die „Ehrenamtspauschale“?	6
4. Können Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale von Minijobbern in Anspruch genommen werden?	8
5. Können die Ehrenamts- und die Übungsleiterpauschale zusammen in Anspruch genommen werden?	8
6. Wann kann die Steuerbefreiung für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger in Anspruch genommen werden?	9
7. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden?	11
8. Wo finde ich weitere Informationen für Ehrenamtler in Brandenburg?	11

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,
ich freue mich, dass der Gesetzgeber ab diesem Jahr die Vergütungen vieler Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler in noch höherem Maße von der Einkommensteuer befreit hat. Denn egal ob der Einsatz in der Freiwilligen Feuerwehr, die Arbeit im Sportverein, die Pflege von Angehörigen oder das Engagement in wohltätigen Organisationen – ohne ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger wäre das Leben in unserer Gesellschaft mit Sicherheit weniger bunt und lebenswert.
Natürlich erhalten nicht alle für ihren ehrenamtlichen Einsatz eine Vergütung und meist ist diese auch nicht die Motivation für das Engagement. Aber es ist sehr zu begrüßen, dass für diejenigen, die etwas für ihr Ehrenamt erhalten, seit Jahresbeginn 2021 höhere Freibeträge gelten. So sind die Übungsleiterpauschale von 2 400 auf 3 000 Euro, die Ehrenamtspauschale von 720 auf 840 Euro und die Steuerbefreiung für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger von 2 400 auf 3 000 Euro gestiegen.

Dieses Faltblatt erläutert diese Neuerungen und gibt Antworten auf einige immer wieder gestellte Fragen zur einkommensteuerlichen Behandlung solcher Tätigkeitsvergütungen und Entschädigungen.

Ihre

Katrin Lange



Ehrenamt und Steuern

1. Unterliegen Einnahmen aus „ehrenamtlichen“ Tätigkeiten überhaupt der Einkommensteuer?

Grundsätzlich ja. Dass eine Tätigkeit „ehrenamtlich“ ausgeübt und nur eine „Aufwandsentschädigung“ gezahlt wird, ist für die Einkommensteuerpflicht ohne Bedeutung. Auch Vergütungen für Ehrenämter unterliegen der Einkommensteuer, wenn – und sei es auch nur als Nebenzweck – die Erzielung positiver Einkünfte angestrebt wird und auch unabhängig davon, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine freie/gewerbliche Tätigkeit vorliegt.

Keine „Einkunftserzielungsabsicht“ und damit keine einkommensteuerpflichtigen Einkünfte werden nur angenommen, wenn die Einnahmen in Geld oder Geldeswert lediglich dazu dienen, die Selbstkosten zu decken. Wenn die Aufwandsentschädigungen usw. hiernach steuerlich nicht zu erfassen sind, hat dies zugleich zur Folge, dass die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden können.

Um trotz der grundsätzlichen Einkommensteuerpflicht das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern zu fördern, hat der Gesetzgeber im Einkommensteuergesetz (EStG) für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten drei wichtige Steuerbefreiungen geschaffen:

- die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (sogenannte Übungsleiterpauschale) bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Jahr (bis 2020 2 400 Euro),
- die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG (sogenannte Ehrenamtpauschale) bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr (bis 2020 720 Euro) und
- die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26b EStG für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger bis

zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Jahr (bis 2020 2 400 Euro).

Darüber hinaus ist für viele ehrenamtliche Tätigkeiten besonders im kommunalen Bereich (kommunale Mandatsträger, Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren usw.) die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG (für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen) von erheblicher Bedeutung. Hierzu stehen Ihnen in Ihren Kommunen ausführliche Informationen zur Verfügung.

2. Wer erhält die „Übungsleiterpauschale“?

Ihre Einnahmen sind bis zur Höhe von insgesamt 3 000 Euro im Jahr (bis 2020 2 400 Euro) steuerfrei, wenn Sie diese

- aus nebenberuflichen Tätigkeiten;
- als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren Tätigkeiten, aus künstlerischen Tätigkeiten oder der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen;
- im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in der Europäischen Union, im europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hat (z. B. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, IHK, Handwerks-, Rechtsanwalts-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Ärztekammern, Universitäten, Sozialversicherungsträger, bestimmte Religionsgemeinschaften) oder einer gemeinnützigen Körperschaft (z. B. Sportvereine, Umweltschutzorganisationen, DRK) und der Auftraggeber unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördert

erzielen.

Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.

Ehrenamt und Steuern

Zu den begünstigten Tätigkeiten gehören danach z. B.

- die Tätigkeit eines Sporttrainers oder Mannschaftsbetreuers,
- eines Chorleiters oder Orchesterdirigenten,
- die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung,
- Hilfsdienste durch ambulante Pflegedienste (R 3.26 Abs. 1 LStR),
- Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten, z. B. durch Rettungssanitäter und Ersthelfer (R 3.26 Abs. 1 LStR), Behindertentransporte.

Nicht unter die Steuerbefreiung fallen nebenberufliche Tätigkeiten in der Privatwirtschaft, für Gewerkschaften oder politische Parteien, da es hier an einem „begünstigten Auftraggeber“ fehlt.

Nebenberuflich ist Ihre ehrenamtliche Tätigkeit, wenn der tatsächliche Zeitaufwand nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeitberufs beträgt. Bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von bis zu 14 Stunden kann deshalb von einer Nebenberuflichkeit ausgegangen werden. Nebenberuflich tätig können auch Personen sein, die keinen Hauptberuf ausüben, zum Beispiel Hausfrauen und Hausmänner, Studentinnen und Studenten, Rentnerinnen und Rentner oder Arbeitslose.

3. Wer erhält die „Ehrenamtpauschale“?

Ihre Einnahmen sind bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr (bis 2020 720 Euro) steuerfrei, wenn Sie Ihre nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, mit Sitz in der Europäischen Union, im europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz (z. B. Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, IHK,

Handwerks-, Rechtsanwalts-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer-, oder Ärztekammern, Universitäten, Sozialversicherungsträger, bestimmte Religionsgemeinschaften) oder einer steuerbegünstigten Einrichtung und dort im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich ausüben.

Wie beim Übungsleiterpauschbetrag muss Ihre ehrenamtliche Tätigkeit auch hier nebenberuflich erfolgen.

Ein **wesentlicher Unterschied** zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) besteht darin, dass die Ehrenamtpauschale eine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten nicht vorsieht. Sie kann für Einnahmen aus jeder Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

Die Steuerbefreiung tritt z. B. auch ein, wenn Sie Einnahmen für eine Tätigkeit

- als Schatzmeister in einem Verein,
- für den Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern,
- für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied,
- als Reinigungspersonal,
- als Platzwart oder
- als ehrenamtlicher Schiedsrichter im Amateursport erhalten.

Beispiel: Frau Meier ist als Kartenverkäuferin bei einem gemeinnützigen Fußballverein nebenberuflich tätig. Gleichzeitig hilft sie bei Veranstaltungen in der Vereinsgaststätte aus. Für die Einnahmen aus der Tätigkeit als Kartenverkäuferin kann sie die Ehrenamtpauschale in Anspruch nehmen, da sie hier für den gemeinnützigen Bereich des Sportvereins tätig ist. Dagegen sind Einnahmen aus der Tätigkeit für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Vereinsgaststätte“ nicht begünstigt, auch wenn es sich um die Vereinsgaststätte des gemeinnützigen Sportvereins handelt.

Ehrenamt und Steuern

Ein Verein bzw. eine Körperschaft muss folgendes beachten: Zahlungen an Mitglieder dürfen nicht unangemessen hoch sein; das heißt, sie dürfen höchstens so hoch wie die Zahlungen an Nichtmitglieder sein. Werden dem Vorstand Vergütungen über den reinen Auslagenersatz hinaus gezahlt, so muss die Satzung eine Bezahlung ausdrücklich zulassen.

4. Können Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale von Minijobbern in Anspruch genommen werden?

Sofern für Sie ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis – ein sogenannter Minijob – besteht und dieses Arbeitsverhältnis nicht pauschal besteuert wird, können Sie die Vergünstigungen der §§ 3 Nr. 26 oder Nr. 26a EStG in Anspruch nehmen, wenn ansonsten die Voraussetzungen der jeweiligen Steuerbefreiungsvorschrift erfüllt sind. Bei Beschäftigungsverhältnissen, in denen jedoch die Steuer pauschaliert berechnet und abgeführt wird, kann sich ein Freibetrag nicht auswirken, da die pauschal besteuerten Einnahmen bei der persönlichen Berechnung der Einkommensteuer des Beschäftigten unberücksichtigt bleiben.

5. Können die Ehrenamts- und die Übungsleiterpauschale zusammen in Anspruch genommen werden?

Wenn für Ihre Einnahmen aus derselben Tätigkeit ganz oder teilweise die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG (oder die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG) gewährt wird oder gewährt werden könnte, können Sie die Ehrenamtspauschale nicht in Anspruch nehmen. Dies bedeutet, dass bei der einzelnen Nebentätigkeit die Ehrenamtspauschale nicht zusätzlich zur Übungsleiterpauschale berücksichtigt werden kann. Für Ihre Einnahmen aus unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten – auch für ein und denselben Verein – können die Übungsleiterpauschale und die Ehrenamtspauschale aber nebeneinander gewährt werden. Für die Steuerbefreiungen

nach §§ 3 Nr. 26 und 26a EStG wird nicht zwischen unterschiedlichen Einnahmen-Bezeichnungen, z. B.: Tätigkeitsvergütungen, tatsächliche oder pauschale Aufwandsentschädigungen unterschieden.

Beispiel: Herr Müller ist hauptberuflich Lehrer und trainiert in 2021 nebenberuflich in einem Fußballverein die B-Jugend. Für die Trainertätigkeit erhält er vom Verein ein Honorar von monatlich 300 Euro. Für diese Einnahmen von jährlich 3 600 Euro kann er den Übungsleiterfreibetrag geltend machen. Daher muss er nur 600 Euro dieses Honorars versteuern, 3 000 Euro bleiben steuerfrei. Außerdem ist Herr Müller im gleichen Fußballverein Kassierer für alle Altersgruppen, hierfür erhält er jährlich einmalig eine Aufwandsentschädigung von weiteren 400 Euro. Da es sich um eine andere nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit handelt, kann er hierfür zusätzlich die Ehrenamtspauschale in Anspruch nehmen; die 400 Euro sind daher nicht zu versteuern.

6. Wann kann die Steuerbefreiung für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger in Anspruch genommen werden?

Die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26b EStG kann bis höchstens 3 000 Euro im Jahr (bis 2020 2 400 Euro) für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger gewährt werden. Steuerfrei sind danach Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB[1], soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG den Freibetrag nach § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG von 3 000 Euro (bis 2020 2 400 Euro) nicht überschreiten.

[1] Nach § 1835a BGB kann der Vormund eine pauschale Aufwandsentschädigung geltend machen. Für Betreuer (§ 1908i BGB) und Pfleger (§ 1915 BGB) wird auf § 1835a BGB verwiesen.

Ehrenamt und Steuern

Diese Steuerbefreiung hat zur Folge, dass erst bei **Betreuungen für mehr als sieben Personen (bis 2020 sechs Personen)** ein Teil der Einkünfte steuerpflichtig werden.

Beispiel: Frau Ludwig hat im Veranlagungszeitraum 2021 die rechtliche Betreuung für neun Personen ehrenamtlich übernommen und erhält hierfür Aufwandsentschädigungen von insgesamt 3 591 Euro im Jahr (9 x 399 Euro).

Steuerlich sind diese wie folgt zu berücksichtigen:

Einnahmen als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer	3 591 €
abzüglich Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG	3 000 €
ergibt Einkünfte von	591 €

Die Einkünfte von 591 Euro übersteigen die Freigrenze nach § 22 Nr. 3 EStG von 256 Euro, so dass sie vollständig zu versteuern sind.

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26b EStG wird, wenn der Betreffende **mehrere begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten ausübt**, allerdings nicht zusätzlich zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (oder der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG) gewährt.

Beispiel: Herr Schulz ist in 2021 nebenberuflich als Tennis-trainer in einem gemeinnützigen Verein tätig und erhält hierfür Einnahmen i. H. v. 3 200 Euro; daneben ist er als ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer tätig und erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung von 399 Euro im Jahr.

Herr Schulz kann für seine Trainertätigkeit die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG (3 000 Euro) gewährt werden. Allerdings ist die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche rechtliche Betreuung zu versteuern, da die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26b EStG nicht zusätzlich zur Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG erfolgen kann.

7. Ich habe noch Fragen – an wen kann ich mich wenden?

Zur Anwendung dieser Steuerbefreiungen nach §§ 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG sind detaillierte Ausführungen im BMF-Schreiben vom 21. November 2014 (BStBl I 2014, Seite 1581) enthalten. (abzurufen unter bundesfinanzministerium.de in der Rubrik „BMF-Schreiben“; unter Service → Publikationen)

Sollten Sie noch Fragen haben, besuchen Sie im Internet unter finanzamt.brandenburg.de die Seite unserer Finanzämter. Dort finden Sie im Publikationsshop auch unsere Broschüre „Vereine und Steuern“. Außerdem stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzämter gern zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie ebenfalls auf der genannten Internetseite.

8. Wo finde ich weitere Informationen für Ehrenamtler in Brandenburg?

Damit Sie bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vor Risiken abgesichert sind, hat die brandenburgische Landesregierung den Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz erweitert. Informationen hierzu finden Sie beim Sozialministerium: msgiv.brandenburg.de → Themen → Soziales → Schutz im Ehrenamt.

Allgemeine Informationen zum Ehrenamt in Brandenburg finden Sie auf der Internetseite der Staatskanzlei: ehrenamt-in-brandenburg.de oder direkt bei den Ansprechpartnern der Koordinierungsstelle für bürgerschaftliches Engagement.

Staatskanzlei

Koordinierungsstelle für bürgerschaftliches Engagement

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Tel.: (03 31) 8 66-1008

E-Mail: ehrenamt@stk.brandenburg.de

Diese und weitere Publikationen des Finanzministeriums können Sie im Internet kostenlos herunterladen oder bestellen:

Internet: finanzamt.brandenburg.de

Telefon: (0331) 8 66-6011 oder -6012

E-Mail: pressestelle@mdfe.brandenburg.de

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Telefon: (03 31) 866-6005

E-Mail: pressestelle@mdfe.brandenburg.de

Inhalt: Referat 36

Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation, Potsdam

6. Auflage

Juni 2021

Bildnachweis: Titelbild: Gina Sanders/fotolia;

Seite 3: BILDHAUS/Karoline Wolf

Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl diese Broschüre sorgfältig zusammengestellt wurde, kann dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

